

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.09.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV. NRW Seite 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Abs. 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2014, zuletzt geändert am 05.05.2017, wird wie folgt geändert:

Im fächerspezifischen Anhang wird für den Doppelmaster „Germanistik und Geschichte“ folgender Anhang nach dem Anhang für das Fach „Geschichte“ eingefügt:

Doppelmaster Geschichte / Germanistik	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Studium, bei dem mindestens 54 ECTS im Fach Geschichte oder Germanistik erworben worden sind.• Im anderen Fach müssen mindestens 12 ECTS erworben worden sein. Zudem muss dort mindestens eine Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert worden sein. Diese Studieninhalte können nicht nach Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 („gut“) oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	Im Fach Germanistik: 12 ECTS Im Fach Geschichte: 15 ECTS

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2018.

Düsseldorf, den 20.09.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)